

An den Bezirksbürgermeister als Vorsitzender der Bezirksvertretung Brackwede

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Bezirksvertretung Brackwede	25.06.2026	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Änderungsantrag der CDU-Fraktion zur Kapazitätsanpassung in den städtischen Kindertageseinrichtungen zum Kindergartenjahr 2027/2028.

Beschlussvorschlag:

Die Bezirksvertretung Brackwede beschließt:

- a) Die vorgesehene Reduzierung der Kita Kupferhammer wird zurückgestellt.
- b) Die vorgesehene Reduzierung der Kita Am Lichtebach wird zurückgestellt.
- c) Der vorgesehenen Reduzierung der Kita Oberummeln wird zugestimmt.
- d) Der vorgesehenen Schließung der Kita Holtkamp wird zugestimmt.
- e) Die Verwaltung wird darüber hinaus gebeten, bis zum Abschluss der politischen Beratungen keine Maßnahmen zu treffen, die den Ausgang der politischen Beratung faktisch vorwegnehmen. Insbesondere sollte davon abgesehen werden, Leitungen anzuweisen, interessierte Familien bereits vor einer politischen Beschlussfassung nicht mehr zu berücksichtigen oder auf andere Einrichtungen zu verweisen.

Begründung:

I. Kita Kupferhammer

Die vorgesehene Reduzierung der Kita Kupferhammer erscheint derzeit nicht ausreichend begründet.

Die aktuell ausgewiesenen freien Kapazitäten in dieser Einrichtung rechtfertigen nach Auffassung der Antragsteller derzeit nicht die Reduzierung von zwei Gruppen.

Darüber hinaus erscheint aus wirtschaftlicher Sicht die vorgesehene Reduzierung nicht nachvollziehbar. Durch den Wegfall der beiden Gruppen würde der betroffene Altbau künftig nur noch punktuell genutzt, während gebäudebezogene Fixkosten verbleiben würden. Zudem ist zu berücksichtigen, dass nur eingeschränkt genutzte Gebäude regelmäßig einen erhöhten Erhaltungs- und Instandhaltungsaufwand verursachen können. Es ist damit zu rechnen, dass die Gebäudesubstanz ohne einen dauerhaft ausgelasteten und regelmäßigen Betrieb langfristig

stärker leidet. Vor diesem Hintergrund erscheint der wirtschaftliche Nutzen der Maßnahme bislang nicht hinreichend geprüft. Dieser bedarf im Rahmen der Entscheidungsfindung einer erneuten Bewertung.

Des Weiteren wird die Reduzierungsmaßnahme seitens der Verwaltung unter anderem mit Anforderungen der Arbeitssicherheit sowie damit begründet, dass die Hinweise des Raumprogramms des LWL für Kindertageseinrichtungen nach Auffassung der Verwaltung nicht in vollem Umfang erfüllt werden. Dabei ist insbesondere hervorzuheben, dass es sich bei dem Raumprogramm des LWL um Empfehlungen und nicht um verbindliche Vorgaben handelt. Eine Annäherung an diese Empfehlungen ließe sich bereits durch die Schließung nur einer Gruppe oder kleinere Umbaumaßnahmen erreichen.

Hierfür sollten jedoch zunächst die Auswirkungen der vorgesehenen Reduzierungs- bzw. Schließungsmaßnahmen der Einrichtungen Kita Oberummeln sowie Kita Holtkamp auf die zukünftige Auslastung der Kita Kupferhammer abgewartet werden.

Weiterhin stellt sich die Frage, ob es sachgerecht ist, bestehende und genehmigte Kapazitäten vorschnell aufzugeben. Die Verwaltung führt selbst aus, dass bei einer Reduzierung von Gruppen oder einer veränderten Nutzung von Räumlichkeiten die bestehende Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII angepasst werden muss. Damit ist zugleich verbunden, dass bei einem späteren Wiederanstieg der Nachfrage entsprechende Kapazitäten nicht ohne weiteres wieder aktiviert werden können, sondern gegebenenfalls erneut den dann geltenden Anforderungen und Genehmigungsvoraussetzungen des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) unterliegen.

Vor diesem Hintergrund kann die Aufrechterhaltung bestehender Betriebserlaubnisse langfristig zweckmäßiger sein als ein Abbau von Kapazitäten mit anschließender späterer Reaktivierung. Dies gilt insbesondere deshalb, weil die Verwaltung selbst mehrfach darauf verweist, dass bei einer erneuten Nutzung künftig möglicherweise Anpassungen an die empfohlenen Anforderungen des Raumprogramms des LWL erforderlich würden.

Hinzu kommt, dass die Verwaltung für den Altbau der Kita Kupferhammer selbst einräumt, dass bislang keine offizielle Begutachtung der baulichen Substanz erfolgt ist. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, auf welcher konkreten Grundlage bereits jetzt davon ausgegangen werden kann, dass die Räumlichkeiten für den Betrieb regulärer Gruppen dauerhaft nicht mehr geeignet sind. Solange eine entsprechende fachliche Begutachtung nicht vorliegt, sollte sorgfältig geprüft werden, ob der Verzicht auf bestehende und genehmigte Kapazitäten tatsächlich gerechtfertigt ist.

II. Kita Am Lichteback

Die aktuell ausgewiesenen freien Kapazitäten in dieser Einrichtung rechtfertigen nach Auffassung der Antragsteller derzeit nicht die Reduzierung einer Gruppe.

Vielmehr sollte zunächst beobachtet werden, wie sich die tatsächliche Nachfrage in den kommenden Jahren, auch aufgrund der anderen Reduzierungsmaßnahmen, entwickelt. Eine schrittweise und bedarfsgerechte Anpassung der Kapazitäten erscheint sachgerechter als eine sofortige und dauerhafte Reduzierung.

Darüber hinaus sollte berücksichtigt werden, dass kommunale Einrichtungen weiterhin eine wichtige Funktion innerhalb der örtlichen Kita-Landschaft erfüllen und Eltern entsprechende Wahlmöglichkeiten erhalten bleiben müssen (siehe dazu die Ausführungen unter Ziffer 6 Buchstabe b).

III. Kita Oberummeln

Die Ausführungen der Verwaltung hinsichtlich der Weiterentwicklung inklusiver Betreuungsangebote sowie der hierfür erforderlichen räumlichen Anpassungen sind grundsätzlich nachvollziehbar.

IV. Kita Holtkamp

Die wirtschaftlichen Erwägungen der Verwaltung erscheinen weitgehend nachvollziehbar.

Die sehr geringe Zahl der Anmeldungen für das Kindergartenjahr 2027/2028 sollte allerdings nicht isoliert betrachtet werden. Sie könnte zumindest teilweise auch eine Folge der bereits öffentlich bekannten Schließungsabsicht sein. Familien werden regelmäßig vermeiden, ihr Kind für eine Einrichtung anzumelden, deren Fortbestand bereits vor einer politischen Beschlussfassung infrage gestellt wird. Vor diesem Hintergrund erscheint es fraglich, ob die aktuellen Anmeldezahlen die tatsächliche Nachfrage nach einem Betreuungsangebot im Ortsteil Holtkamp noch unverfälscht abbilden.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die von der Verwaltung benannten Alternativangebote nur dann als tatsächliche Alternativen angesehen werden können, wenn dort im Bedarfsfall auch freie Plätze vorhanden sind.

Nach den vorliegenden Informationen verfügen mehrere der benannten Einrichtungen im engeren Umkreis bereits über nur geringe freie Kapazitäten. Die dargestellten Ausweichmöglichkeiten erscheinen daher teilweise eher theoretischer Natur. Es sollte sichergestellt werden, dass Familien aus Holtkamp im Bedarfsfall tatsächlich auf verfügbare Plätze zurückgreifen können.

Darüber hinaus sollte bei der Betrachtung berücksichtigt werden, dass betriebsnahe Einrichtungen regelmäßig vorrangig Kinder von Beschäftigten aufnehmen. Diese Plätze stehen daher nicht allen Familien in gleichem Umfang offen wie Plätze in kommunalen Einrichtungen.

Allgemeine Anmerkungen

Die Bedarfsanpassung sollte vorsichtig und schrittweise erfolgen. Prognosen über die zukünftige Entwicklung von Geburtenraten und Nachfragen sind naturgemäß mit Unsicherheiten verbunden. Vor diesem Hintergrund erscheint eine sukzessive Anpassung vorhandener Kapazitäten sinnvoller als umfangreiche Reduzierungen innerhalb kurzer Zeiträume.

Des Weiteren ist festzustellen, dass weitere Kapazitätsreduzierungen laut den Antworten der Verwaltung auf den Fragenkatalog der Bezirksvertretung Brackwede insbesondere in den Bezirken Brackwede 2, Quelle und Ummeln sowie vornehmlich in städtischen Einrichtungen vorgesehen werden, obwohl die größten rechnerischen Platzüberhänge nach den vorliegenden Unterlagen im Kitabezirk 1 und überwiegend bei Einrichtungen freier Trägerschaft ausgewiesen werden.

Die Verwaltung begründet die vorgesehenen Reduzierungen maßgeblich mit dem Erhalt der Trägervielfalt und verweist dabei auf das Subsidiaritätsprinzip des § 4 Abs. 2 SGB VIII. Die Sicherung einer vielfältigen Trägerlandschaft ist zweifellos ein legitimes und gesetzlich verankertes Ziel. § 4 Abs. 2 SGB VIII schützt die Trägerpluralität bei der Ausgestaltung und dem Ausbau der Angebotsstruktur. Die Vorschrift rechtfertigt jedoch nicht die Reduzierung oder faktische Verdrängung bestehender und nachgefragter kommunaler Kindertageseinrichtungen.

Zwar ist aufgrund des Geburtenrückgangs ein geringerer Platzbedarf und damit ein Anpassungsbedarf der Angebotsstruktur grundsätzlich nachvollziehbar. Nach den vorliegenden Unterlagen treten zum aktuellen Zeitpunkt die größten rechnerischen Platzüberhänge – unter Ausklammerung der neu errichteten Kita Kupferheide der Von-Laer-Stiftung im Kitabezirk Quelle, deren Nachfrageentwicklung infolge des neu entstandenen Wohnquartiers derzeit noch nicht belastbar bewertet werden kann – jedoch nicht in den von zukünftigen Kürzungen betroffenen städtischen Einrichtungen auf, sondern überwiegend bei freien Trägern und im Kitabezirk 1.

Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, ob die geplanten Maßnahmen dem tatsächlichen Nachfrageverhalten ausreichend Rechnung tragen.

Das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern nach § 5 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII bildet einen wesentlichen Maßstab der Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII. Trägervielfalt und Elternwille sind gleichermaßen zu berücksichtigende Belange und dürfen nicht gegeneinander ausgespielt werden. Eine Planung, die bestehende und nachgefragte kommunale Angebote reduziert, ohne die tatsächlichen Präferenzen der Eltern angemessen zu berücksichtigen, wirft Fragen hinsichtlich der angemessenen Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts auf. Das Subsidiaritätsprinzip des § 4 Abs. 2 SGB VIII darf nicht dahingehend verstanden werden, dass der Erhalt freier Träger einseitig zulasten des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten erfolgt.

Besonders nennenswert erscheint in diesem Zusammenhang, dass den Antworten der Verwaltung auf den Fragenkatalog zu entnehmen ist, dass freie Träger bereits heute den überwiegenden Teil der Betreuungsinfrastruktur in den betroffenen Bezirken stellen, während der Anteil städtischer Einrichtungen lediglich etwa ein Viertel ausmacht. Gleichwohl entfällt ein erheblicher Teil der vorgesehenen Kapazitätsreduzierungen auf kommunale Einrichtungen. Dadurch entsteht der Eindruck, dass die kleinere kommunale Säule der Betreuungslandschaft überproportional belastet wird, obwohl die freie Trägerlandschaft bereits die strukturelle Mehrheit innehat. Der Erhalt einer vielfältigen Betreuungslandschaft setzt daher nicht nur den Schutz freier Träger, sondern auch den Erhalt tatsächlich nachgefragter kommunaler Angebote voraus.

Unterschrift:

Carsten Krumhöfner
CDU-Fraktionsvorsitzender